

19. Dezember 2023

**Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Kreisverwaltung Recklinghausen
Der Landrat

Aktenzeichen:
70.5 G 562.0023/23/1.6.2

Die Firma Windenergie Lehmborg GmbH & Co. KG, Wessendorfer Weg 27, 46286 Dorsten hat die wesentliche Änderung der Windenergieanlage (WEA) vom Typ Vestas V162 - 5.6 MW in 46286 Dorsten - Wechsel des WEA-Typs von einer Vestas V162 - 5.6 MW zu einer Vestas V162 - 6.2 MW / Leistungserhöhung in 46286 Dorsten, Gemarkung Lembeck; Flur 3, Flurstück: 12 beantragt.

Für die Änderung hat die Fa. Windenergie Lehmborg GmbH & Co. KG am 26.07.2023 ein Änderungsgenehmigungsverfahren gemäß § 16b Abs. 7 BImSchG (Repowering - Verfahren) beantragt.

Das Genehmigungsverfahren wird nach den Vorschriften des § 10 BImSchG, der 9. BImSchV, entsprechend §19 BImSchG im vereinfachten Verfahren durchgeführt.

Für dieses Vorhaben ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen dieser allgemeinen Vorprüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Schall

Durch die geplante Leistungserhöhung und den Wechsel des Anlagentyps von einer Vestas V162 - 5.6 MW auf Vestas V162 - 6.2 MW kommt es zu keinen negativen Änderungen der bisherigen Beurteilungspegel. Die Änderung hat somit keine negativen Auswirkungen. Erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

Schattenwurf

Da sich die Anlagenhöhe (Nabenhöhe von 148 m auf 169 m) für den Anlagentyp V162-6.2 MW ändert, erfolgte aus gutachterlicher Sicht eine erneute Betrachtung des veränderten Schattenwurfverhaltens. Die Ergebnisse des Schattenwurfgutachtens finden sich in dem Änderungsenehmigungsbescheid wieder, die Schattenwurfabschaltung der WEA wird somit an die neuen Gegebenheiten angepasst.

Erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

Optische Bedrängung durch die WEA

Die WEA vom Typ Vestas V162 - 6.2 hat eine Gesamthöhe von 250,00 m und ist damit als große WEA einzustufen. Mit der Ende 2022 erfolgten Novellierung des BauGB ist eine Vereinheitlichung der Maßstäbe zur Bewertung einer optisch bedrängenden Wirkung von Windenergieanlagen festgeschrieben worden. Gemäß §249 Abs. 10 BauGB steht einem Windenergievorhaben nach § 35 Absatz 1 Nr. 5, der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der zu errichtenden WEA, bis zur nächstgelegenen Wohnbebauung mindestens dem zweifachen der Gesamthöhe der Anlage entspricht. Die Gesamthöhe setzt sich hierbei aus der Nabenhöhe plus einem halben Rotordurchmesser zusammen. Unter Anwendung des §249 Abs. 10 BauGB in dem vorliegenden Verfahren der Windenergie Lehmberg GmbH & Co. KG (Lehmberg Mühlenberg), ergibt sich, dass sich die nächstgelegenen Wohnhäuser in einem größeren Abstand als dem zweifachen der Gesamthöhe der Anlage zur WEA befinden.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Naturschutzrechtliche Belange

Belange des Naturschutzrechts insbesondere Landschafts- und Artenschutz sind von den beantragten Änderungen der WEA nicht betroffen.

Stoffliche Emissionen in Luft, Wasser Biotop und Boden sind nicht zu erwarten. Wärmemissionen sind ebenfalls auszuschließen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Vorstehendes wird hiermit bekannt gemacht.

Recklinghausen, 19.12.2023

Kreis Recklinghausen
Der Landrat
I.A.

Stoll